

## FAQ Kinder- und Jugendreisen

### Sind Kinder- und Jugendreisen in der Jugendarbeit wieder erlaubt?

Ja, seit dem 18.05.2020. Seit dem 02.06.2020 wurden hierfür aktualisierte Hygieneempfehlungen des Sozialministeriums veröffentlicht.

### Gilt das allgemeine Kontaktverbot auch für Kinder- und Jugendreisen?

Nein. Für Kinder- und Jugendreisen, wie für alle Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie, enthält die Corona-JugVO gesonderte Regelungen.

### Wie lautet die aktuelle Abstandsregel und wann muss ein Mundschutz getragen werden?

Der Mindestabstand von 1,5 m soll grundsätzlich eingehalten werden. Zu beachten ist darüber hinaus, dass beim Spielen eines Blasinstrumentes bzw. beim Singen ein Mindestabstand von 3 m gilt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss im ÖPNV, im Einzelhandel und wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z. B. Fahrstuhl oder bei der Essensausgabe) getragen werden.

### Wieviele Personen dürfen sich in einem Raum aufhalten?

Die Raumgröße entscheidet – bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m – über die maximal mögliche Nutzung (Gruppenräumen) bzw. Belegung (Schlafräume). Damit lässt sich in Gruppenunterkünften eine Minderbelegung (meist) nicht verhindern.

### Gibt es eine Beschränkung der Gruppengrößen?

Nein. Für die Größe der Gruppen ist entscheidend, welche Räumlichkeiten in der Einrichtung vorhanden sind und wie in diesen Räumlichkeiten die Abstandsgebote der Schutzstandards für Gruppenunterkünfte eingehalten werden können. Gruppengrößen von bis zu 30 Kindern oder Jugendlichen sollten jedoch zum Zwecke der Einhaltung und Überwachung von Hygienemaßnahmen nicht überschritten werden.

### Muss es eine feste Gruppenzusammensetzung geben?

Ja. Anbieter von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung sowie die entsprechenden Einrichtungen haben sicherzustellen, dass das Angebot in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt wird. Die Betreuung der Gruppen sollte möglichst durchgehend durch dieselben Betreuerinnen und Betreuer erfolgen.

### Müssen die Gruppen von Reisenden getrennt werden?

Ja. Eine Durchmischung der Gruppen sollte grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere beim Kontakt zu Gruppen aus anderen Bundesländern. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Sportanlagen, Speiseräumen, sanitären Anlagen etc. ist entsprechend zu koordinieren und organisieren. Den Gruppen sollten möglichst feste Räume zugeordnet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Gruppen nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Räumlichkeiten oder zum Außenbereich gelangen.

Gibt es einen festen Betreuungsschlüssel?

Nein. Es ist lediglich eine ausreichende Anzahl an Betreuerinnen und Betreueren im Verhältnis zur Anzahl der Kinder- und Jugendlichen vorzuhalten, sodass eine Überwachung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen gewährleistet werden kann.

Muss eine Dokumentation über die Teilnehmer\*innen geführt werden?

Ja. Infektionsketten müssen jederzeit nachvollziehbar sein. Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine Dokumentation zur Zusammensetzung der Gruppen (Namen der Kinder und Jugendlichen), betreuenden Personen (Namen und Einsatzzeit) sowie Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten) zu führen. Je besser die Kontaktpersonen nachverfolgbar sind, desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen und damit eine Schließung der Einrichtung vermieden werden. Weitere praktische Tipps zum Datenschutz sind unter <https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/publikationen/Corona> zu finden.

Gibt es Unterschiede bei der Umsetzung von Aktivitäten in Räumlichkeiten und im Freien?

Nein. Jedoch sollen Aktivitäten im Freien bevorzugt angeboten werden.

Dürfen Spielsachen und Sportgeräte genutzt werden?

Ja. Allerdings ist ein wechselseitiger Gebrauch von Spielzeug oder Sport- und Spielgeräten zwischen verschiedenen Gruppen zu vermeiden. Diese sollen gereinigt werden, wenn diese zwischen Gruppen getauscht werden.

Gelten Besonderheiten für Gemeinschaftsräume?

Ja. Gemeinschaftsräume sollten zeitversetzt von den Gruppen genutzt und vor der Nutzung gut durchlüftet und möglichst gereinigt werden. Für Gemeinschaftsräume eignen sich besonders Sitzkreise, da hierbei kein unmittelbares Gegenübersitzen erfolgt und ein größerer Abstand realisiert werden kann.

Welche Regelungen gibt es allgemein bezüglich der Verpflegung und dem Essen?

Die Schutzstandards des Wirtschaftsministeriums für die Gastronomie [https://tourismus.mv/fileadmin/Media/TMV\\_aktuell/Schutzstandards-Gastronomie-MV.pdf](https://tourismus.mv/fileadmin/Media/TMV_aktuell/Schutzstandards-Gastronomie-MV.pdf) sind zu beachten.

Soweit Gemeinschaftsräume/Mensen für die Mahlzeiten genutzt werden, sollten Gruppen zeitlich versetzt essen, um Kontakte zu vermeiden. Die Anzahl der Tische ist zu reduzieren und diese (in Gruppengröße) möglichst weit räumlich getrennt aufzustellen. Bei einer Verpflegung durch einen Caterer ist das Essen separat abgepackt an die Kinder/Jugendlichen mit Schutzhandschuhen und ggf. mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu verteilen.

Müssen in Schlafräumen Besonderheiten beachtet werden?

Ja. Beim Schlafen sollten die Abstände zwischen den Betten vergrößert werden und auf eine ausreichende Belüftung vor und nach der Nutzung geachtet werden. Ein

Mindestabstand der Schlafplätze von 1,5 m ist zu gewährleisten. Minderbelegungen in Schlafräumen zur Einhaltung der Abstandsvorgaben sollen dazu genutzt werden, Abstandgebote umzusetzen.

Wie ist das Abstandsgebot im Sanitärbereich sicherzustellen?

Die Abstände zwischen den Personen sollen auch bei der Benutzung des Sanitärbereichs durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden (ggf. Stilllegen jeder 2. Duschkabine bzw. WC-Kabine, vorzugsweise Nutzung der Familienbäder und sanitären Einrichtungen in den Zimmern etc.). Soweit möglich kann die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken oder Nassräumen zu den jeweiligen Gruppen erfolgen oder muss durch Überwachung/Steuerung der Anwesenheit der Betreuerinnen und Betreuer gewährleistet werden.

Wer muss in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht für Teilnehmende an Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendherholung, insbesondere für Kinder- und Jugendliche, aber auch für Betreuerinnen und Betreuer, grundsätzlich nicht. Das Tragen wird lediglich empfohlen, wenn Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Eine Tragepflicht besteht allerdings für Mitarbeiter des Beherbergungsbetriebes bei Kontakt mit den Reisenden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, insbesondere bei der Essenausgabe und bei der Reinigung der Zimmer und Gemeinschaftsräume.

Müssen MitarbeiterInnen von Übernachtungsstätten/Begleitpersonen von Kinder- und Jugendreisen eine spezielle Hygieneschulung haben?

Nein.

Müssen sich die Teilnehmer\*nnen einer Kinder- und Jugendreise zuvor auf Covid-19 testen lassen?

Nein. Es wird empfohlen, sich als durchführender Träger von den Eltern Symptommfreiheit der Kinder / Jugendlichen bestätigen zu lassen.

Was muss ich beachten, wenn ich am Rahmen einer Kinder- und Jugendreise Mecklenburg-Vorpommern verlasse?

Bei der Einreise in ein anderes Bundesland sind die jeweils dort geltenden Regelungen einzuhalten.